

# Hauptsatzung der Stadt Schneeberg

vom 13. August 2001 (Datum der Ausfertigung)

## Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert am 24. November 2000 (GVBl. 482) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg am 09. August 2001 die nachstehende Hauptsatzung sowie am 22. April 2004 die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schneeberg mit Beschluss R 724/59/2004 beschlossen.

## Abschnitt I – Die Stadt

### § 1

#### Status der Stadt

Die Stadt ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Schneeberg“. Die Stadt kann den Zusatz „BERGSTADT“ zum amtlichen Namen führen.

### § 2

#### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Schneeberg führt ein Stadtwappen.  
Das Stadtwappen besteht aus zwei Bergleuten in Schneeberger Tracht, die jeweils außen ein kleines Wappen halten. Das rechte Wappen, im Sinne der Heraldik gesehen, besteht aus den sächsischen Kurschwertern (Kurfürstentum Sachsen) und der sächsischen Raute (Herzogtum Sachsen). Das linke Wappen ist das erste Stadtwappen von Schneeberg aus dem Jahr 1534 nach Entwurf von Wolfgang Krodel. Der Mittelschild des Wappens zeigt Johannes den Täufer.
- (2) Die Stadt Schneeberg führt eine Flagge als Banner.  
Es ist schwarz zu gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte des Banners das Wappen der Stadt.
- (3) Die Stadt Schneeberg führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund die Umschrift „Stadt Schneeberg“. Die Siegelführung obliegt dem Bürgermeister. Er bestimmt, welche anderen Beamten oder Angestellten das Dienstsiegel führen dürfen.
- (4) Zu der Stadt Schneeberg gehören die Gemarkungen Schneeberg, Neustädtel und Griesbach.
- (5) Zur Stadt Schneeberg gehört der Ortsteil Lindenau.

## Abschnitt II – Organe der Gemeinde

### § 3

#### Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt III – Stadtrat**

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Schneeberg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über Personalangelegenheiten ab Vergütungsgruppe III und Besoldungsgruppe A 11.

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.
- (3) Nach dem Stand vom 30. Juni 2000 beträgt die Einwohnerzahl laut Statistischem Landesamt 18.081. Nach Ablauf der Wahlperiode wird die Zahl der Stadträte gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 22 festgelegt.

### **Abschnitt IV - Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 6**

#### **Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss
  2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, bis zum Ende der jetzigen Wahlperiode des Stadtrates 8 weiteren Mitgliedern, des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 110.000 € beträgt.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt Schneeberg von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur

Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
  4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
  5. Gesundheitsangelegenheiten;
  6. Marktangelegenheiten;
  7. Verwaltung der städtischen / gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 11, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppe Vb bis IVa, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte oder leitende Bedienstete handelt;
  2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
  3. die Stundung von Ansprüchen der Stadt Schneeberg (außer aus dem Steuerbereich) von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten bei Forderungen über 5.000 € und von mehr als sechs Monaten bei Forderungen von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €, sowie über die Stundung von Ansprüchen der Stadt aus dem Steuerbereich von mehr als sechs Monaten bei Forderungen von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €;
  4. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt (außer Steuerbereich), die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt bei Vergleichen mehr als 2.500 € bis 5.000 € beträgt, über den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen aus dem Steuerbereich von mehr als 5.000 € bis 10.000 €, sowie über den Abschluss von Vergleichen im Personal- und Arbeitsrecht, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Bergstadt Schneeberg im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt;
  5. Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Wert bzw. der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall beträgt.

6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist;
8. die Beschaffung und Vergabe nach den Bestimmungen der VOL ab einem Vergabewert von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 100.000 €.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  2. Versorgung und Entsorgung;
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Hilfsbetrieb der Verwaltung;
  4. Verkehrswesen;
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude;
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
  1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Bauanträgen, Anträgen auf Abbruch, Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren, Anträgen auf Vorbescheid nach § 66 SächsBO und Projektabweichungen von Bauanträgen
    - a) für die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - b) für die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich einer verbindlichen Bauleitplanung incl. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen,
    - c) für die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung incl. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den künftigen Festsetzungen,
    - d) für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich;
  2. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
  3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften, insbesondere den Gestaltungssatzungen;
  4. die Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen für Vorhaben und Vorgänge im Rahmen der städtebaulichen Sanierung (2. Kapitel BauGB);
  5. Anträge auf Teilungsgenehmigungen;
  6. Stellungnahmen zu Vorhaben nach §§ 4 und 6 sowie nach §§ 15, 19 und 22 BimSchG;

7. Stellungnahmen zu Rechtsverordnungen nach den §§ 16-21 SächsNatSchG entsprechend § 51 Abs. 1 SächsNatSchG;
8. die Entscheidung zur Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 € bis 110.000 €;
9. Zustimmung zu Nachträgen eines Bauvorhabens von mehr als 25.000 € bis 60.000 €.

### **§ 9**

§ 9 (weggefallen)

### **§ 10 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

## **Abschnitt V - Ortschaftsverfassung**

### **§ 11 Ortschaftsverfassung**

- (1) Im Ortsteil Lindenau wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für den vorgenannten Ortsteil wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf 7 Ortschaftsräte festgelegt.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **Abschnitt VI Bürgermeister und Beigeordneter**

### **§ 12 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

### **§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 €

im Einzelfall;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe Vc, sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung befindlichen Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinie;
5. die Bewilligung vom nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Ansprüchen (außer aus dem Steuerbereich) bis zu zwei Monaten bei Forderungen in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten bei Forderungen bis 5.000 € und von mehr als sechs Monaten bei Forderungen bis 2.500 €, sowie über die Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerbereich bis zu sechs Monaten bei Forderungen bis 50.000 € und von mehr als sechs Monaten bei Forderungen bis 10.000 €;
7. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen (außer aus dem Steuerbereich), die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass, die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis bei Vergleichen bis 2.500 € beträgt, über den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen aus dem Steuerbereich bis von 5.000 €, sowie den Abschluss von Vergleichen oder Zugeständnissen im Personal- und Arbeitsrecht, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt;
8. Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten aller Art, wenn der Wert bzw. der jährliche Miet- oder Pachtwert bis zu 7.500 € im Einzelfall beträgt.
9. die Beschaffung und Vergabe nach den Bestimmungen der VOL bis zu einem Vergabewert von 50.000 €.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen
12. Stellungnahmen zum Regionalplan, zu anderen bedeutsamen Fachplanungen und zu Vorhaben im Planfeststellungsverfahren,
13. Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben auf dem Gebiet der Nachbargemeinden sowie zu Bauleitplänen und anderen Satzungen gemäß BauGB der Nachbargemeinden,
14. die Erteilung von Zeugnissen, dass keine Teilungsgenehmigung erforderlich ist,
15. die Entscheidung zur Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 60.000 €,

16. Zustimmung zu Nachträgen eines Bauvorhabens bis 25.000 €,

17. Stellungnahmen zu Anträgen auf Erstaufforstung.

#### **§ 14**

##### **Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

#### **§ 15**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Nebenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen/Männern berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

### **Abschnitt VII – Mitwirkung der Bürgerschaft**

#### **§ 16**

##### **Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 17**

##### **Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Stadt Schneeberg unterzeichnet sein.

### **Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Schneeberg tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schneeberg vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Schneeberg, den 13. August 2001

S t i m p e l  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hauptsatzung der Stadt Schneeberg  
- die der Stadtrat Bergstadt Schneeberg in seiner Sitzung am 09. August 2001 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen hat  
- und dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich am 16. August 2001 angezeigt wurde,  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Hauptsatzung der Stadt Schneeberg nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1.) die Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt Schneeberg nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schneeberg verletzt worden sind;
- 3.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4.) vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Schneeberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schneeberg, den 13. August 2001

gez.  
S t i m p e l  
Bürgermeister